

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif BKOE-L (TBKOE-L)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-L) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Welche Kosten werden verrechnet?
3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?
4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
5. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-L)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Nettobeitragssumme ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.

Versicherungssumme ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

- 1.1 Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Ablebensversicherung zur Begräbniskostenvorsorge mit lebenslanger Vertragslaufzeit gegen Einmalbeitrag. Sie bietet bei Eintritt des Versicherungsfalles die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als garantierte Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt bei Ableben der versicherten Person ein.

Die Leistung kann sich durch laufende Gewinnbeteiligung erhöhen.

- 1.2 Zusätzlich zur garantierten Versicherungsleistung (Pkt. 1.1) werden für die versicherte Person die tatsächlich aufgewendeten Kosten für eine weltweite Überführung zu ihrem amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich bis zu einer Höhe von EUR 15.000,00 rückerstattet. Transportkosten innerhalb desselben Ortes in Österreich gelten nicht als versicherte Überführungskosten.

Der Versicherungsschutz für Überführungskosten besteht nur, wenn sich die versicherte Person innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest sechs Monate in Österreich aufgehalten hat. Hat sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb Österreichs infolge einer Pflegebedürftigkeit verlegt, wird die Überführung an den früheren Hauptwohnsitz übernommen.

2. Welche Kosten werden verrechnet?

- 2.1 Ihr Beitrag wird nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt.

- 2.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

- 2.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Abschlusskosten betragen maximal 4,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Vertragslaufzeit, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

- 2.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,16 % dieser Bemessungsgrundlage. In den ersten 25 Jahren verrechnen wir zusätzlich monatlich maximal EUR 1,00. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

- 2.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Risikobeiträge errechnen sich monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mod.“ unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 15 %.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport- und Freizeitaktivitäten können wir erhöhte Risikobeiträge oder Besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen).

- 2.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 2.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

3. Wie ist die Gewinnbeteiligung geregelt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß den Bestimmungen der Satzung der ÖBV und aufgrund des tariflichen Geschäftsplans an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband L, Abrechnungsverband F an.

Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen (BGWB-L) entnehmen.

4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der zugeteilten Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert der Deckungsrückstellung zum Kündigungsstichtag.

5. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. Die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Rentenwerte richten sich nach den Tarifen und Rechnungsgrundlagen (Rententafel, Rechnungszins etc.), die zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung gelten. Sie können daher höher als die prognostizierten Rentenwerte sein, jedoch auch niedriger, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als angenommen steigt.

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts ist nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.